

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über einen Teilnahmewettbewerb

zu Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in der Übergangsregion

Vom 13. März 2018

I. Hintergrund

Der Anteil der Kinder im Freistaat Sachsen, die vor ihrer Einschulung aufgrund von Auffälligkeiten im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich Benachteiligungen beziehungsweise Bildungs- und Entwicklungsrisiken aufweisen, ist auf einem gleichbleibend hohen beziehungsweise steigenden Niveau.

Vielfältige Ursachen, die zum Beispiel in der Persönlichkeit des Kindes, in der Familie aber auch im sozialen Umfeld liegen, führen zu Lern- und Lebenserschwernissen dieser Kinder. Die betroffenen Kinder weisen sozial-emotionale Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten (dissoziales oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern und/oder pädagogischen Fachkräften oder auch ausgeprägte Ängstlichkeit, vermindertes Selbstbewusstsein) sowie Sprachauffälligkeiten, Schwierigkeiten mit der Grob- und Feinmotorik, der Koordination oder der Konzentrationsfähigkeit auf.

Dies kann sich später in der Schule fortsetzen und die Kinder an einem erfolgreichen Lernen hindern. Um herkunftsbedingte Benachteiligungen auszugleichen und diesen Kindern die gleichen Bildungschancen zu ermöglichen, brauchen sie eine zusätzliche Unterstützung.

Kindertageseinrichtungen, in denen ein besonders hoher Anteil solcher benachteiligter Kinder zu verzeichnen ist, stehen vor besonderen pädagogischen Herausforderungen. Gleichzeitig sind diese als Lern- und Lebensort dafür prädestiniert, negative Auswirkungen belasteter Lebenslagen bereits in den frühen Kindheitsjahren zu kompensieren beziehungsweise abzubauen.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Ziffer II Buchstabe D „Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. Sdr. S. S 409). Der aktuelle Text der Richtlinie ist unter www.revosax.sachsen.de veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung sollen gemäß Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.1 der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 geeignete Vorhaben in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit den oben beschriebenen besonderen Lern- und Lebenserschwernissen initiiert werden. Den Einrichtungen wird ermöglicht, für die unter Ziffer V genannten Aufgaben über den gesetzlich verbindlichen Personalschlüssel hinaus zusätzliches Personal einzustellen.

Ziel der Vorhaben ist es, diese benachteiligten Kinder durch die Förderung des zusätzlichen Personals in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen bei der Überwindung ihrer individuellen Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu unterstützen und dadurch gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Die Kinder sollen durch systematische professionelle Begleitung in der kindlichen Entwicklung gestärkt werden beziehungsweise geeignete Bewältigungsstrategien erlernen, damit sie die Erschwernisse überwinden und somit ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten können. Neben den unmittelbar in den Fokus genommenen Kindern profitieren letztendlich alle Kinder dieser Kindertageseinrichtung.

Gefördert werden ausschließlich die Personalausgaben für eine zusätzliche Kraft im Umfang von 0,75 Vollzeitäquivalenten je Einrichtung über einen Zeitraum von zwei Jahren, längstens bis zum 30. September 2020. Es werden bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Die Förderung erfolgt als Stellenförderung.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Zielgruppe der Vorhaben sind Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind freie und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Gefördert werden können ausschließlich Einrichtungen, die sich in der Übergangsregion befinden (Städte Dresden und Chemnitz, Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen, Görlitz sowie Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln).

V. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Aufgaben und Anforderungen an die Qualifikation des zusätzlichen Personals

Die zusätzlichen Personen, die in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommen, müssen lebenslagensensibel und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert die Risiken und Folgen sozialer Benachteiligung erkennen können und kompensatorisch, präventiv und teilweise intervenierend bewältigen. Sie übernehmen mit ihrer spezifischen sozial- beziehungsweise elementarpädagogischen Fachlichkeit und Perspektive dort insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie ermitteln bei den „betroffenen“ Kindern und deren Familien den konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarf (wohin liegen die Ursachen für die Erschwernisse, was brau-

chen diese Kinder, wo kann die Unterstützung ansetzen) zum Beispiel durch (Eltern-)Gespräche, gezielte Beobachtung und Dokumentation.

- Darauf aufbauend werden gemeinsam mit den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften die für das Aufwachsen und die Entwicklung dieser Kinder förderlichen und spezifisch notwendigen Angebote und Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt, indem zum Beispiel geeignete Lernsituationen geschaffen, Bildungsanregungen gegeben oder besondere Materialien bereitgestellt werden.
- Sofern auch die Eltern in die Arbeit einbezogen werden müssen, werden diesen geeignete Unterstützungs- und Beratungsangebote unterbreitet. In zusätzlichen, vertieften Entwicklungsgesprächen wird mit den Eltern gemeinsam über Maßnahmen beraten, die zusätzlich zur Kindertageseinrichtung im häuslichen/privaten Umfeld stattfinden sollen.
- Sie aktivieren, unterstützen und verstärken die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern, in dem sie zum Beispiel geeignete Formen für eine auf die besonderen Bedürfnisse der Eltern zielende Zusammenarbeit beziehungsweise thematisch orientierte Elternarbeit entwickeln. Sie übernehmen eine verantwortliche Rolle für die Steuerung der Kommunikationsprozesse.
- Sie unterstützen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und bilden die Fachkräfte inhaltlich und methodisch fort. Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen erlangen somit die erforderlichen Kompetenzen, die auch nach Beendigung der Förderung in der Kindertageseinrichtung tragfähig sind.
- Sie bauen Netzwerke auf mit anderen Professionen (zum Beispiel sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Therapeuten, Ärzte, Ämter), die für die besonderen Bedarfe der Kinder und ihrer Eltern tätig werden sollen, verstetigen diese und tragen damit zur Nachhaltigkeit der Förderung bei.

Sofern die Einrichtung über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ gefördert wird, ist die Förderung von Tätigkeiten in Bezug auf die Sprachentwicklung der Kinder aus ESF-Mitteln ausgeschlossen.

Die zentrale Tätigkeit des geförderten zusätzlichen Personals bezieht sich auf die Kinder, deren Eltern, damit zusammenhängend auch auf die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und auf Kooperationen mit relevanten externen Partnern und Diensten.

Die genannten Aufgaben ersetzen keine Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften stehen. Kindertageseinrichtungen, welche über das Dresdner Handlungskonzept „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ gefördert werden, haben keinen Anspruch auf die ESF-Förderung.

Das zusätzliche Personal in den Kindertageseinrichtungen wird durch Kompetenz- und Beratungsstellen (KBS), die nach Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.2 der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 gefördert werden, fachlich begleitet und unterstützt. Wichtig ist daher eine kontinuierliche und intensive Kooperation. Hierzu ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, welche durch die KBS veranlasst wird. Bestandteile der Zusammenarbeit sind insbesondere die Teilnahme an einer Fachveranstaltung, an circa zwei Netzwerktreffen sowie an cir-

ca zwei Reflexionstreffen pro Jahr. Die Veranstaltungen werden von der Kompetenz- und Beratungsstelle organisiert und sind durch das zusätzliche Personal wahrzunehmen. Vorgesehen sind weiterhin circa sieben Besuche durch die Kompetenz- und Beratungsstelle je Kindertageseinrichtung und Jahr.

Das zusätzliche Personal soll über eine der nachfolgend aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen:

- staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
- staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,
- Diplom oder Bachelor im Studiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik.

Zugelassen werden können auch Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen in:

- a) Kinder- und Jugendpsychologie,
- b) Förderpädagogik,
- c) Sprachheilpädagogik oder
- d) Rehabilitationspädagogik.

Das einzusetzende Personal soll zudem über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des Sozialen Dienstes verfügen.

Darüber hinaus können auch folgende Personen zugelassen werden:

- staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher oder
- staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,

wenn sie über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des Sozialen Dienstes verfügen oder Weiterbildungen auf dem Gebiet der frühkindlichen Diagnostik, Entwicklungsplanung, Elternarbeit, Erwachsenenbildung oder Mehrsprachigkeit sowie zum Umgang mit Kindern mit Migrationshintergrund im Umfang von mindestens insgesamt 80 Stunden absolviert haben.

- b) Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Zuwendungsempfängers ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.
- (2) Es werden bei Antragstellung mindestens 50 Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter betreut.

Die Auswahl der Kindertageseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von sozialraumbezogenen und auf die jeweilige Einrichtung bezogenen Kriterien in der unter Ziffer IX dargelegten Gewichtung. Es wird eine Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Einrichtungen gebildet. Die Kriterien, die je-

weils auf den aktuellsten vorliegenden Daten beruhen müssen, sind:

(a) Sozialraumbezogenes Kriterium

- der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil.

(b) Einrichtungsbezogene Kriterien

- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung,
- der Anteil nicht schulpflichtiger Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den nichtschulpflichtigen Kindern gesamt in der Einrichtung (Hinweis: Sollte die Einrichtung erst nach dem letzten Stichtag zur Erhebung, dem 1. März 2018, eröffnet worden sein, sind hilfsweise die aktuellen Daten einzusetzen und vom Jugendamt zu bestätigen.),
- der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei der Untersuchung im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung,
- der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen abgesenkt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung.

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Förderung

Die Bewilligungsstelle prüft die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Personalausgaben, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 402), zu beach-

ten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF“ (NBest-SF) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten“ im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip nach Mittelanforderung bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises ausbezahlt wird.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung durch Teilnehmerdatenerfassung:

Im Rahmen der Strukturfondsförderung werden dem Freistaat Sachsen EU-Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellt. Die Europäische Kommission (KOM) hat für die Förderperiode 2014 – 2020 eine stärkere Leistungsorientierung beim Einsatz dieser Fördermittel im Fokus. Die Erhebung der dafür vorgesehenen Indikatoren dient neben der Wirkungsmessung (Erfüllung der Zielwerte) damit auch als Grundlage für die tatsächliche Mittelerstattung der KOM an den Freistaat Sachsen sowie bei Entscheidungen über die Fortführung der Förderung.

Grundlage für die Indikatoren zur Ermittlung der Qualität und Auswirkungen der geförderten Maßnahmen sind wiederum Daten, die von den Zuwendungsempfängern für jedes einzelne geförderte Vorhaben und seine Teilnehmer erfasst werden müssen. Die ordnungsgemäße Erfassung der Daten ist Teil der ESF-Förderung, wie sie sich aus den Verordnungstexten der EU-Kommission ergibt.

Für die Erfassung von Teilnehmerdaten stellt die SAB ein elektronisches Datenerhebungsverfahren im SAB-Portal (www.esf-in-sachsen.de) sowie vorgegebene Teilnehmerfragebögen zur Verfügung. Alle notwendigen Daten sind der SAB vom Zuwendungsempfänger zu übermitteln. Es wird empfohlen, von den Teilnehmern vorab eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Bereitstellung personenbezogener Daten schriftlich einzuholen.

Grundsätzlich sind alle Angaben durchgehend für alle Teilnehmer zu erfassen. Es sind die SAB-Vordrucke 62064 (ESF-Projekte_Teilnehmerfragebogen _Eintritt in Maßnahme_KITA), 62065 (ESF-Projekte_Teilnehmerfragebogen _Austritt aus Maßnahme_KITA), 61021 (ESF-Projekte_Teilnehmerfragebogen _6 Monate nach Austritt aus Maßnahme_Kita) zu verwenden, jeweils zu finden im Informationsportal der SAB unter „Service & Kontakt“ – „Formulare & Downloads“ (www.sab.sachsen.de/service-kontakt/formulare-downloads).

Die Teilnahme an einem ESF-Vorhaben setzt die Lieferung der Angaben zu den Indikatoren voraus.

Teilnehmer im Vorhabensbereich Ziffer II Buchstabe D „Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 sind die in der Kindertageseinrichtung beschäftigten pädagogischen Fachkräfte.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektantrags

Die Antragstellung erfolgt mit dem im Informationsportal der SAB dafür bereitgestellten Antragsformular (SAB-Vordruck 61016 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für zusätzliches Personal KITAS mit hohem Anteil an Kindern mit Lern- und Lebenserschwernissen“), zu finden im Informationsportal der SAB unter „Service & Kontakt“ – „Formulare & Downloads“ (www.sab.sachsen.de/service-kontakt/formulare-downloads).

Diese umfassen ein kurzes Antragsformular mit Angaben zum Träger der Kindertageseinrichtung, zum geplanten Personaleinsatz (Qualifikation und Personalausgaben für 2 Jahre) und zur Gesamtfinanzierung sowie ein Formblatt für die Bestätigung der Kriterien durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (SAB-Vordruck 61016-1, Anlage 1 zum Antrag).

Interessenten reichen ihren verbindlichen Antrag

bis zum 22. Juni 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden ein.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Der Antragsteller gibt bis zum 27. April 2018 seine Interessensbekundung mittels SAB-Formular 61016-1 (Anlage 1 zum Antrag) einschließlich der einrichtungsbezogenen Daten bei dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ab. Dieses bestätigt auf dem Formular, dass die Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan aufgenommen wurde, dass bei Antragstellung mindestens 50 Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter betreut werden und es ergänzt die benötigten Angaben zu den sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien. Das Jugendamt gibt die ausgefüllte Anlage 1 bis zum 22. Mai 2018 an den Träger der Kindertageseinrichtung zurück. Der Träger der Kindertageseinrichtung reicht seinen Antrag, einschließlich der Anlage 1, bis zum 22. Juni 2018 bei der SAB ein.

Die Ermittlung der Rangfolge der Förderbedürftigkeit aller antragstellenden Kindertageseinrichtungen erfolgt durch das Staatsministerium für Kultus (SMK). Hierfür übergibt die SAB dem SMK die Angaben der Kita-Träger aus Anlage 1. Damit wird durch das SMK die Förderbedürftigkeit (Bedarfsindex des Förderbedarfs) nach den in Ziffer V Buchstabe b benannten objektiven sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien anhand der acht statistischen Daten je interessierter Kindertageseinrichtung (nach dem aktuellsten vorliegenden Stand) ermittelt. Die Daten aller Kitas werden hierzu in eine Berechnungsmaske eingetragen.

Gefördert werden können ausschließlich Einrichtungen, die sich in der Übergangsregion befinden (Städte Dresden und Chemnitz, Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen, Görlitz sowie Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln).

Der Bedarfsindex des Förderbedarfs für jede Kindertageseinrichtung ergibt sich automatisch durch einheitliche vorgegebene Berechnungsformeln. Das SMK übergibt der SAB die Rangfolge der Förderbedürftigkeit der Kindertageseinrichtungen je Region.

Die SAB prüft den Antrag und trifft eine Entscheidung über die Bewilligung.

Der früheste Vorhabenbeginn ist ab 1. Oktober 2018 möglich.

Abweichend von Nummer 1.3 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Januar 2018 (SächsABl. S. 132) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), darf mit dem Vorhaben begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

IX. Auswahlprozess, Bewertungskriterien und deren Gewichtung

Die Auswahl der Vorhaben und Entscheidung über die Bewilligung wird durch die SAB auf der Grundlage der vom SMK übergebenen und nach einheitlichen Kriterien ermittelten Rangfolge (Bedarfsindex der Förderbedürftigkeit) der antragstellenden Kindertageseinrichtungen vorgenommen.

Gewichtung der Kriterien zur Ermittlung der Förderbedürftigkeit
mittels Bewertungsmatrix:

Zur Ermittlung der Rangfolge der antragstellenden Kindertageseinrichtungen werden die folgenden Indikatoren wie folgt gewichtet:

Indikator	Gewichtungsfaktor
Anteil Sozialgeldbezug U 15 (sozialraumbezogen Gemeinde/Orts- teil)	11,1 Prozent
sozialer Hintergrund Dieser wurde einrichtungsbezogen ermittelt aus den sozialen Merkma- len: – „Anteil von Kindern mit vollstän- diger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags“ (Gewichtung 44,4 Prozent), – „Anteil nichtschulischer Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird“ (Ge- wichtung 33,3 Prozent) und – „Anteil an Kindern Alleinerzie- hender, für die der Elternbeitrag abgesenkt wird“ (Gewichtung 22,2 Prozent).	55,6 Prozent
Anteil Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei der letzten durchgeführten Untersuchung nach § 7 des Gesetzes über Kindertages- einrichtungen (einrichtungsbezogene Ergebnisse)	33,3 Prozent

Dresden, den 13. März 2018

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Reimann
Referent